



Gottlieb - Daimler Str. 4 - 35423 Lich - Tel.: 0160 2980995 - E-Mail: info@tierfreund-lich.de

Satzung des Tier- und Naturschutzvereins TierfreundLich e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „TierfreundLich e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen unter VR 2477 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35423 Lich.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere der Schutz der wildlebenden und in der Obhut des Menschen lebenden Tieren.
- (2) Die Aufgaben und Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. Aufnahme und Versorgung hilfsbedürftiger Haus-, Heim- und Wildtiere.
 2. Schutz der Tiere vor Quälerei, Miss-handlung und Tötung und sonstigen Zuwiderhandlungen gegen das TierSchG.
 3. Förderung des Tier- und Naturschutz-gedankens und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse und das Wohlergehen der Tiere in einer intakten Umwelt.
 4. Begleitung und Unterstützung von Tier- und Naturschutzprojekten besonders mit Kindern und Jugendlichen in Schulen und Kindergärten.
 5. Beratung, Information und Hilfestellung bei Tierschutz relevanten Fragen.
 6. Interessenvertretung von Tier und Natur gegenüber Politik, Behörden und Lobbygruppen.
 7. Fortentwicklung praktischer Lösungen und Konfliktminimierung im Bereich des Zusammenlebens von Mensch und Tier, insbesondere auf dem Gebiet des Tierschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes sowie einer ökologisch verträglichen und tierschutzgerechten Jagdausübung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Zusendung der Vereinssatzung bestätigt. Im Falle einer Ablehnung wird der Antragsteller schriftlich informiert.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zu jedem Monatsende zulässig,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) wenn trotz Mahnung der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr nicht gezahlt wurde.

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mind. 4 Mitgliedern, die die Aufgabenbereiche des Vorsitzes, der Kassenverwaltung und der Schriftführung abdecken und die als Team den vertretungsberechtigten Vorstand bilden.

(2) Der Vorstand kann per Wahl um bis zu fünf Mitglieder ergänzt werden, die im erweiterten Vorstand die Aufgabenbereiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Jugend und Senioren und das Projekt Quarantänestation abdecken.

(3) Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus oder kann ein Amt nicht besetzt werden, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen oder die Funktion durch ein anderes Vorstandsmitglied verwalten lassen. Bei der Wahl aller zu wählenden Vorstandsmitglieder ist die Blockwahl zulässig.

(5) Der Vorstand tritt in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch die Veröffentlichung im „Licher Wochenblatt“ unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ eingeladen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Jahr,
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern, die mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingegangen sind,
- h) Entscheidung über die Beschwerde eines vom Vorstand ausgesprochenen Ausschlusses aus dem Verein,
- i) Auflösung des Vereins.

(4) Der Vorstand kann unter Wahrung der gleichen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.

(7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenführung

(1) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Kassenprüfer müssen die Befähigung besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.

(2) Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 11 Kassenverwaltung

Die Verwaltung über die Vermögensverhältnisse des Vereins obliegt dem vertretungsberechtigten Vorstand. Zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder erhalten Bankvollmacht.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils im Januar für das laufende Jahr fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein gemäß § 5, Abs. 3 der Satzung werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht, auch nicht anteilmäßig, zurückerstattet.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren. Diese sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff BGB.)

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit über das Vereinsvermögen zu bestimmen. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich an einen eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu übertragen.

§ 14 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendige redaktionelle Änderungen durchzuführen.

Fertig gestellt am 07.02.2001

- 1. Änderung beschlossen am 15.01.2003**
- 2. Änderung beschlossen am 31.05.2006**
- 3. Änderung beschlossen am 01.06.2011**
- 4. Änderung beschlossen am 25.06.2016**
- 5. Änderung beschlossen am 05.11.2017**